

Gegen Zustellungsurkunde



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

24. Februar 2016

Auskunft



Aktenzeichen: 34.4/610-1/16

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebs von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Külz (Külz III)


- Änderung des Betriebsmodus -

Änderungsbescheid:

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 22.10.2012 wird die beantragte wesentliche Änderung des Betriebes der Windkraftanlage vom Typ Enercon E 82 E2 mit einer Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m wie folgt genehmigt.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Külz III	Külz	4	140/1	393 698 – 5 541 548

Der Genehmigung liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 22.10.2012 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen und Hinweise, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Die auf  festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

2.8 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die beantragte wesentliche Änderung entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie der Berechnungen und Annahmen aus der schalltech-



nischen Stellungnahme der Firma AL-PRO GmbH & CO.KG vom 05.01.2016 und folgenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird:

2.8.1 Allgemeines

Eine Leistungserhöhung im schallreduzierten Betrieb der WEA Kütz III von 1000 KW auf 1600 KW in der Zeit von 22:00 bis 23:45 ist erst dann zulässig, wenn die Nachrüstung mit Hinterkantenkämmen (Serrations) an der vorgenannten Anlage nachweislich (Herstellerbescheinigung) erfolgt ist.

2.8.2 Schall:

In der Zeit von 22:00 bis 23:45 Uhr darf die Windenergieanlage WEA Kütz III nur schallreduziert mit dem nachfolgend genannten Schalleistungspegel betrieben werden:

100,1 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 1,6 MW

Die WEA Kütz III darf keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.8.6 Sicherheitsüberprüfungen

Der Betreiber hat regelmäßig, in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, falls vom Hersteller bzw. vom Prüfinstitut für die Typenprüfung nichts anderes vorgegeben ist, die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile der WEA Kütz III auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung, sowie die Rotorblätter auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung auf seine Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.

Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch die Herstellerfirma oder von einem vom Hersteller autorisierten Sachkundigen eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Folgende Organisationen werden derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai18, D-20457 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- von der Deutschen Akkreditierungsstelle anerkannte Sachverständige
- für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie anerkannte Sachverständige
- von der IHK anerkannte Sachverständige für Windenergieanlagen
- ggf. nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannte Sachverständige

Die Serrations sind 2 Mal jährlich auf korrekten Sitz und Beschädigungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Werden an den Serrations Beschädigungen, Ablösungen u.ä. festgestellt, ist die WEA Kütz III sofort au-

ßer Betrieb zu nehmen. In diesen Fällen ist eine Wiederinbetriebnahme der Anlage nur möglich, wenn festgestellte Mängel an den Serrations nachweislich vollständig behoben sind.

3 Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 15.02.2016 Unterlagen eingereicht und damit die Erteilung einer Änderungs-Genehmigung zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 82 E 2 mit einer Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m, durch Nachrüstung von Hinterkantenkämmen (Serrations) in der Gemarkung Külz beantragt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz – beteiligt.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da diese Voraussetzungen erfüllt sind konnten Sie mit den Eingereichten Unterlagen darstellen, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

TA Lärm	Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse: rhk@rheinhunsrueck.de, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

